Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bingen

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs. 1, 15 und 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBI. 1935 I. S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.1.1938 (RGBI. 1938 I S. 36) der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBI. 1935 I S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.8.1943 (RGBI. 1943 S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung für Rheinhessen, Mainz – Höhere Naturschutzbehörde – folgendes verordnet:

die im Flur 2, auf Parzelle 151 "Auf der Leimbach" in der Gemarkung Bacharach befindliche Fossilien (Versteinerungen von Lebewesen der erdgeschichtlichen Vergangenheit) führende Felsklippe:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Bingen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) Schrifttafeln anzubringen- ausgenommen Hinweise auf deas Naturdenkmal
 - b) Äste zu entfernen oder Zweige abzubrechen
 - c) Das Wurzelwerk zu verletzen oder das Wachstum der bäume auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 3

Ausgenommen vom Verbot des § 2 sind Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales.

§ 4

Die Eigentümer der Naturdenkmale sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalendem Landratsamt Bingen als Untere Naturschutzbehörde zu melden.

Änderung der Eigentumsverhältnisse sind vorbezeichneter Behörde anzuzeigen.

§ 5

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Bingen – Untere Naturschutzbehörde – auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Staatszeitung des Landes Rheinlad-Pfalz in Kraft.

Bingen, 26.August 1968 Landratsamt Bingen

Liste der Naturdenkmale

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Angaben über die Lage der Nazturdenkmale		
im Natur-	Anzahl, Art	Stadt- Landge-	Messtischblatt	Eigentümer
denkmal-	Name der Na-	meinde (Ge-	1:25000, Flur-	
buch	turdenkmale	markung)	Parzellen-Nr.	
48	Kastanienbaum	Gemarkung Gau-Algesheim	Flur I Parzelle 713	Franz Luckas Gau-Algesheim Grabenstrasse 64
49	45 Lindenbäu- me	Gemarkung Sprendlingen	Flur I Nr. 1106 = 27 Bäume Nr. 1107 = 10 Bäume Nr. 1108 = 8 Bäume	Gemeinde Sprendlingen